

Ev.-luth. Kirchenkreis Ronnenberg

Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 14. November 2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Kirchenkreistages vom 02.12.2016

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Ronnenberg berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes, an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsatzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Einmalige Einnahmen können zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs herangezogen werden, sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind. Sie sollen dann vorrangig für dauerhafte Investitionen, Innovationen und Projekte oder Steuerungsaufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse im Kirchenkreistag eingesetzt werden.

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen aus.

(3) Der Kirchenkreis unterhält eine Allgemeine Ausgleichsrücklage sowie Bau- Sach- und Personalarücklagen, die zusammen mit zumindest 20 % der erwarteten jährlichen Zuweisungsbeträge dotiert sein sollen. Für budgetierte Einrichtungen und Dienste und besondere Maßnahmen sind Rücklagen zu bilden bzw. zu erhalten.

Die Betriebsmittelrücklage unterhält der Kirchenkreis gemeinsam mit dem Kirchenkreis Laatzen-Springe. Die Zinsen der Betriebsmittelrücklage stehen ausschließlich für Maßnahmen des Kirchenkreisamtes zur Verfügung.

(4) Für die Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle, das Kirchenkreisamt in Ronnenberg sowie die sonstigen diakonischen Einrichtungen und die Einrichtungen in Trägerschaft des Diakonieverbandes Hannover-Land wird jeweils ein Budget in der Finanzplanung des Kirchenkreises festgelegt. Die Budgetverantwortung für die einzelnen Bereiche wird jeweils gesondert geregelt und unterliegt nur dann der Gesamtverantwortung des Kirchenkreises, wenn sich die Einrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises befinden.

(5) Die Finanzsatzung ist Grundlage für den Aufstellungsbeschluss des Haushaltsplanes des Kirchenkreises. Der Kirchenkreistag und / oder der Kirchenkreisvorstand überprüfen vor jeder Beschlussfassung mit finanziellen Folgen, ob der Beschluss den Regelungen dieser Satzung entspricht. Der Beschluss über den Haushaltsplan konkretisiert diese Finanzsatzung.

Teil 2

Einnahmen im Kirchenkreis

§ 2

Zuweisungen an den Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis erhält seitens der Landeskirche einen Zuweisungsbetrag nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes festgelegt wird. Dieser Betrag bildet die Haupteinnahme des Kirchenkreises, um sowohl als eigener Rechtsträger Aufgaben im Kirchenkreis zu erfüllen wie auch als Verwaltungsgliederung der Landeskirche das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden seines Kirchenkreises durch Zuweisungen zu ermöglichen. Diese Zuweisungsmittel unterliegen keiner besonderen Zweckbindung und können im Rahmen des geltenden Rechts für alle Arten kirchlicher Aufgaben, wie sie in den Konzepten zu den Grundstandards beschrieben sind, eingesetzt werden.

(2) Für Einrichtungen und Dienste im Kirchenkreis erhält der Kirchenkreis Ergänzungszuweisungen der Landeskirche, Übergangshilfen nach dem FAG, Zuwendungen Dritter, Vertragsleistungen oder Entgelte und Spenden. Zweckbestimmte Einnahmen können nur zweckentsprechend verwendet werden und dienen nicht der allgemeinen Deckungsfähigkeit von Ausgaben.

§ 3

Sonstige Einnahmen des Kirchenkreises

(1) Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Der Kirchenkreis unterhält gemeinsam mit dem Kirchenkreis Laatzen-Springe einen Rücklagen- und Darlehensfonds, der vom Kirchenkreisamtsausschuss geführt wird. Die Festlegung der Verzinsung der Einlagen erfolgt jährlich durch Beschluss des Kirchenkreisamtsausschusses nach der Ordnung über die Führung des gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds. Der nicht ausgeschüttete Betrag der Gesamtzinseinnahmen durch die Bewirtschaftung des Fonds (freie Zinsen), wird zu je gleichen Teilen in beiden Kirchenkreisen im laufenden Haushalt vereinnahmt und unterliegt keiner Zweckbindung.

(2) Einnahmen von den Inhabern/-innen von kirchlichen Dienstwohnungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen

Der Kirchenkreis unterhält einen Fonds zur Durchführung von Schönheitsreparaturen in kirchlichen Dienstwohnungen, der durch landeskirchlich festgelegte Sätze von den Inhabern/-innen der Dienstwohnungen gespeist wird. Diese Mittel stehen zweckbestimmt ausschließlich für notwendige und nach Fristenplan durchzuführende Schönheitsreparaturen kirchlicher Dienstwohnungen zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt auf Antrag des / der Dienstwohnungsinhabers/-in mit mindestens zwei Kostenvoranschlägen an das Kirchenkreisamt, das den Antrag mit einer Stellungnahme dem Superintendenten weiterleitet. Der Beschluss über die Mittelverwendung erfolgt durch den Superintendenten, den/die Vorsitzende/n des Bauausschusses und ein zu bestimmendes Mitglied der Pfarrerschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einnahmen aus den Kirchengemeinden

§ 4

Einnahmen der Kirchengemeinden aus Dotationsvermögen

(1) Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden aus Dotationsvermögen (Pfarre, Kirche, Küsterei o.ä.) sowie Surrogate oder Ablösungsbeträge aus diesen Dotationsvermögen sind nach den Regelungen dieser Finanzsatzung an den Kirchenkreis für eine solidarische Mittelverwendung, die nicht den Grundsätzen der Mittelherkunft unterliegt, für die Finanzverteilung im Kirchenkreis abzuführen. Das gilt gleichermaßen für alle laufenden Leistungen und Verpflichtungen der Klosterkammer Hannover für die Pfarr- und Diakonenstellen in den Klosterkirchengemeinden in Barsinghausen und Wennigsen.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen geeignet und gewidmet ist, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es angemessene Erträge erbringt.

(3) Bei der Neuvergabe von Erbbaurechten und Neuabschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (Abbaurechte, Windkraftanlagen, Funkanlagen in Türmen etc.) von oder auf dotationsgebundenem Vermögen (Grundstücke, Gebäude) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, verbleiben die Erträge der ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss der Kirchengemeinde. Das gilt nicht bei Verlängerung bestehender Verträge.

§ 5

Einnahmen Dotation Pfarre

(1) Einnahmen der Kirchengemeinden aus Vermögen der Pfarrdotation sind ausschließlich für Aufwendungen zur Besoldung von Pastorinnen und Pastoren zu verwenden. Das betrifft sowohl die Zinserträge aus dem Pfarrbesoldungsfonds wie auch die Pacht- und Mieterträge aus Grundstücks- und Immobilienbesitz, die in voller Höhe an den Kirchenkreis für die Pfarrbesoldung abzuführen sind.

(2) Laufende oder einmalige Aufwendungen, wie Beiträge zu Berufs- oder Forstgenossenschaften sowie Wasser-, Boden, Real- oder ähnlichen Verbänden, Vermessungskosten, Kosten für Grundbuch- oder Katasterunterlagen, Drainagekosten, Holzeinschlag- und Aufforstungskosten, Grundsteuer, Wege-, Straßen- oder Brückenkosten sowie Erschließungsbeiträge und Verwaltungskosten u.ä. sind vom Stellenaufkommen abzugsfähig. Weitere abzugsfähige Aufwendungen vom örtlichen Stellenaufkommen können die Kirchengemeinden bis zu einer Höhe von 400 € in einem Jahr veranlassen, um das Dotationsvermögen in seinem Bestand zu erhalten oder um höhere Erträge zu erlangen.

(3) Höhere Aufwendungen vom Stellenaufkommen darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen in einem Rechnungsjahr nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, muss die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den überschreitenden Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführen und die veranlassten Ausgaben aus eigenen Mitteln finanzieren. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(4) Aus Verkaufserlösen der Dotation Pfarre können die Kirchengemeinden bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Aufgaben verwenden. Einer Freigabe bedarf es nicht.

§ 6

Einnahmen Dotation Kirche und Küsterei

(1) Einnahmen aus Erträgen der Dotation Kirche und/oder Küsterei der Kirchengemeinden werden zu 90 % des jährlichen Ertrages an den Kirchenkreis abgeführt. Der Kirchenkreis soll Teile dieser Erträge für die Pflege kirchlichen Grundbesitzes zweckbestimmt verwenden. Eine Abführung wird nicht vorgenommen, wenn die jährlichen Erträge weniger als 100 € pro Jahr betragen.

Gesetzlich und vertraglich bedingte Kosten zur Pflege und Unterhaltung des Grundbesitzes werden der Kirchengemeinde vom Kirchenkreis erstattet. Besondere Aufwendungen können auf Antrag durch den Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme durch den Bauausschuss bezuschusst werden.

(2) 10 % des Jahresertrages verbleibt der Kirchengemeinde als eigene Einnahme.

(3) Bei Erträgen, die durch Verträge nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung der Dotation Kirche/Küsterei zuzuordnen sind, werden die Absätze 1 und 2 entsprechend angewandt.

(4) Zinsen aus Verkaufserlösen von Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei sind bis zu einer wertbeständigen Anlage durch Ersatzlanderwerb an den Kirchenkreis abzuführen.

(5) Über die Freigabe von bis zu 49 % des Verkaufserlöses von Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei für den örtlichen Bedarf für Baumaßnahmen oder kirchliche unselbständige Stiftungen zur Finanzierung von Bau- oder Personalausgaben entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand. Die Kirchengemeinde kann beantragen, dass ein Teil des frei zu gebenden Verkaufserlöses aus Gebäuden/Grundstücken der Dotation Kirche/Küsterei, der nicht unmittelbar für den örtlichen Bedarf verwendet werden kann, für diesen Zweck in der Region oder im Kirchenkreis gestiftet wird. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenkreisvorstand.

§ 7

Sonstige Erträge aus den Kirchengemeinden

(1) Einnahmen der Kirchengemeinden, die aufgrund aktiven Handelns zur Eigenfinanzierung der Gemeinde erzielt werden, z.B. Vermietungen von Werbeflächen o.ä., Erträge aus Fotovoltaik- oder Solarenergieanlagen oder sonstige Einnahmen verbleiben der Kirchengemeinde.

Das gilt auch für Erträge aus Vermietungen von gemeindlichen Räumen und vor Ort erhobener Gebühren.

(2) Alle Einnahmen der Kirchengemeinden und die Erträge daraus, die der Kirchengemeinde aufgrund von freiwilligen Gaben, Spenden, Zustiftungen, Vermächtnissen und Erbschaften zufließen und nicht ausdrücklich der Dotation Pfarre oder Kirche/Küsterei gewidmet sind, verbleiben ohne Anrechnung auf Zuweisungsbeträge in den Kirchengemeinden.

(3) Für Erstattungen der Klosterkammer Hannover aufgrund von Rechtstiteln und Vereinbarungen zugunsten der Klosterkirchengemeinden in Barsinghausen und Wennigsen gelten besondere Regelungen und Anrechnungsvereinbarungen.

Teil 3

Ausgaben im Kirchenkreis

§ 8

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie zur Umsetzung von besonderen Konzepten und Schwerpunkten als Steuerungsmittel zur Verfügung stehen.

§ 9

Personalaufwand

(1) Das Ausgabevolumen des Kirchenkreises für den tatsächlichen Personalaufwand (Vergütungen, Sozialabgaben, Beiträge) in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis wird durch Beschluss des Kirchenkreistages festgelegt und der Anspruch der Kirchengemeinden auf Zuweisung darauf begründet. Der Kirchenkreistag legt mit dem Stellenrahmenplan und weiteren Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich in folgenden kirchlichen Arbeitsfeldern den Stellenumfang für einen jeweils bestimmten Zeitraum fest:

- a) Stellen für Pastorinnen und Pastoren
- b) Stellen für Diakoninnen und Diakone
- c) Stellen für Kantorinnen und Kantoren sowie Organistinnen und Organisten und Chorleiterinnen und Chorleiter mit C-, D- und ohne Prüfung
- d) Stellen für Pfarramtssekretärinnen und Pfarramtssekretäre
- e) Stellen für Küster/Hausmeister/Reinigungskräfte und zur Pflege von Außenanlagen
- f) sonstige Stellen

Die Kirchengemeinden haben, soweit die jeweilige Stellenbesetzung im Rahmen des beschlossenen Stellenrahmenplanes und der weiteren Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich liegt, Anspruch auf die Zuweisung in Höhe der tatsächlichen Personalausgaben.

(2) Sonstige Personalaufwendungen, wie Abfindungen oder Altersteilzeitkosten, werden vom Kirchenkreis nur nach vorheriger Zusage und Bewilligung einer Einzelzuweisung übernommen.

(3) Bei den zuweisungsrelevanten Personalaufwendungen bleiben die Stellenanteile außer Betracht, die die Grundsätze für die Bemessung des Stellenumfanges überschreiten und für deren Stellenbesetzung Mittel aus eigenen Einnahmen, die nicht der Anrechnung unterliegen, bereitgestellt werden (selbstfinanzierte Einrichtungen).

§ 10

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Der Kirchenkreistag stellt durch Beschluss den Stellenrahmenplan auf und legt die Grundsätze der Zuweisungskriterien im Personalkostenbereich durch Beschluss in den Eckpunkten des Haushaltes fest.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann für im Stellenrahmenplan enthaltene Stellen, bei kirchengemeindlichen Stellen nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinde(n), bei sich verändernder Finanz- oder Sachlage nach Beschluss über den Stellenrahmenplan folgende Änderungen und Abweichungen des Stellenrahmenplanes beschließen:

- zeitliche Aussetzung der Besetzung von Pfarrstellen
- Wiederbesetzungssperren für Pfarrstellen und andere Mitarbeiterstellen
- Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Errichtung und Ausweitung von Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zeitlich befristete Anstellung von Mitarbeitenden außerhalb des Stellenrahmenplanes bis zu fünf Jahren, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- Veränderungen der dargestellten Zeitpunkte im Stellenrahmenplan, die nicht die grundsätzliche Aufstellung des Stellenrahmenplanes berühren.

(3) Sonstige Stellen im Kirchenkreis können durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes geändert, errichtet oder gestrichen werden.

(4) Über nach Absatz 2 oder 3 getroffene Entscheidungen hat der Kirchenkreisvorstand dem Kirchenkreistag in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den getroffenen Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.

§ 11

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen im Sach- und Baukostenbereich

(1) Aufgrund dieser Finanzsatzung legt der Kirchenkreistag mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluss die Verteilung der Mittel für Sach- und Baukostenzuweisungen an die Kirchengemeinden und im Kirchenkreis fest. Dabei hat sich der Kirchenkreistag jeweils an den aufgestellten Konzepten zu den kirchlichen Handlungsfeldern zu orientieren und soll Schwerpunkte für die Entwicklung der kirchlichen Arbeit im Kirchenkreis setzen.

(2) Die Bemessungskriterien für die Festlegung der Höhe der Zuweisung im Sach- und Baukostenbereich an die Kirchengemeinden werden in der Anlage 3 zu dieser Satzung festgelegt.

(3) Für die Baukostenzuweisung an die Kirchengemeinden wird für jede Kirchengemeinde festgelegt, für welche Gebäude oder Gebäudeteile der Kirchengemeinde eine Baukostenzuweisung aus Kirchenkreismitteln gewährt wird. Darin wird nach Art und Nutzung der Gebäude unterschieden in Gebäude oder Gebäudeteile

- mit Anspruch auf volle Höhe der Baukostenzuweisung.
- mit Anspruch auf anteilige Höhe einer Baukostenzuweisung
- mit keinem Anspruch auf Baukostenzuweisung.

Der Kirchenkreisvorstand schreibt durch Beschluss die Zuordnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen fort und passt die den gegenwärtigen Verhältnissen nach diesen Grundsätzen an, solange und soweit das in § 14 dieser Satzung beschriebene Konzept für das Gebäudemanagement noch nicht aufgestellt ist.

(4) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht unmittelbar für gemeindliche oder kirchliche Nutzung zur Verfügung stehen, erhalten keine Grund- oder Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises.

Das gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich als vermietetes Wertobjekt zur Verfügung stehen und die Mieterträge den Kirchengemeinden verbleiben.

§ 12

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis

(1) Durch Ergänzungszuweisungen können in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis bestimmte Schwerpunkte und Arbeitsbereiche gefördert und unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ergänzungszuweisung besteht nicht.

(2) Ergänzungszuweisungen können aus Haushaltsmitteln, durch Beschluss des Kirchenkreises festgelegter Sondermittel oder aus zweckgebundenen Mitteln einer Rücklage gewährt werden. Für die Vergabe sollen Richtlinien aufgestellt werden.

(3) Ergänzungszuweisungen können u.a. in folgenden Bereichen gewährt werden:

- zur Unterstützung evangelischer Kindertagesstätten
- Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden
- Maßnahmen des Gebäudemanagements, insbesondere energetischer Maßnahmen
- Pflegemaßnahmen an kirchlichen Grundstücken
- Organisationsentwicklungen oder Gemeindeberatungen bei Veränderungen
- Entwicklung und Gestaltung verbindlicher Zusammenarbeit in Regionen, Gemeindeverbänden und ähnlichen Zusammenschlüssen
- Umsetzung von Konzepten zu aufgestellten Grundstandards
- kirchenmusikalische Veranstaltungen
- Ehrenamtlichenmanagement und Fortbildungsmaßnahmen
- Unterstützung von Fundraisingmaßnahmen und Bonifizierungen.
- zu Steuerungsprozessen und Veränderungsmaßnahmen, die der Kirchenkreistag durch Beschluss festgelegt hat.
- Konfirmandenfreizeiten
- Jugendfreizeiten

(4) Für die Vergabe von Ergänzungszuweisungen ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kirchenkreisvorstand zuständig. Der Kirchenkreisvorstand soll vor der Beschlussfassung die Stellungnahme des zuständigen Ausschusses des Kirchenkreistages einholen.

§ 13

Grundzuweisungen für Kindertagesstätten

Die in der landeskirchlichen Gesamtzuweisung enthaltenen Pauschalen für Kindertagesstätten werden, soweit die Einrichtung in Trägerschaft des Kindertagesstättenverbandes Calenberger Land geführt wird, in vollem Umfang an den Kindertagesstättenverband Calenberger Land weitergeleitet.

Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden gewährt der Kirchenkreis den Kirchengemeinden für jede bestehende landeskirchlich genehmigte Kindergartengruppe eine Grundzuweisung in Höhe von 2/3 der bei der Gesamtzuweisung berücksichtigten landeskirchlichen Kindergartenpauschale.

Teil 4

Besondere Bestimmungen

§ 14

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreistag beschließt über ein Konzept für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis, das folgende Bestandteile hat:

1. Festlegungen über eine abgestufte Prioritätensetzung kirchlicher Gebäude
2. Festlegungen über Art, Anzahl und Größe von Gebäuden, die über Zuweisungen des Kirchenkreises mit unterhalten werden
3. Maßnahmen zur wirtschaftlichen und energetisch sinnvollen Nutzung von Gebäuden
4. Maßnahmen zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung von Gebäuden (z.B. Gas- und Stromlieferverträge)
5. Beratungen bei Änderungen von Nutzungskonzepten kirchlicher Gebäude

(2) Der Kirchenkreisvorstand legt auf der Grundlage des Konzeptes für Gebäudemanagement nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und nach Stellungnahme durch den

Bauausschuss fest, welche Gebäude und Gebäudeteile keine oder nur eingeschränkte Zuweisung erhalten.

§ 15

Finanzierung der kirchlichen Verwaltung

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenkreisamtes in Ronnenberg und stellt einen Budgetbetrag als Anteil zur allgemeinen Finanzierung der Aufwendungen des Kirchenkreisamtes in seinem Haushalt zur Verfügung. Die Finanzplanung für das Kirchenkreisamt obliegt dem Kirchenkreisamtsausschuss beider Kirchenkreise.

(2) Die im Kirchenkreis vereinnahmten Verwaltungskostenumlagen (VKU) für die Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes sind im vollen Umfang dem Haushaltsbereich des Kirchenkreisamtes zuzuführen.

(3) Die VKU sind für die Aufgabenbereiche nach § 11 FAVO zu erheben.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Einnahmen, die in der bzw. dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Kostenstelle oder Kostenträger im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

(6) Die VKU wird in dem einzelnen Aufgabenbereich nach Absatz 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 5 durch den Kirchenkreisamtsausschuss festgelegt und mindestens aller zwei Jahre in seiner Höhe überprüft. Die Festlegung ist Anlage 1 zur Finanzsatzung.

§ 16

Gesamtkirchengemeinde

(1) Die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung für Kirchengemeinden festgelegten Bestimmungen gelten für Gesamtkirchengemeinden entsprechend.

(2) Für Ortskirchengemeinden, die an Gesamtkirchengemeinden beteiligt sind, gelten die in dieser Finanzsatzung und in der Anlage zur Finanzsatzung festgelegten Bestimmungen nur dann, wenn die Gesamtkirchengemeinden nicht in die entsprechenden Rechte und Pflichten der Ortskirchengemeinden eingetreten sind.

Teil 5
Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachung

Den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis wird die Finanzsatzung schriftlich ausgehändigt sowie vom Tage der Beschlussfassung an im Kirchenkreisamt in Ronnenberg zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 18

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Ronnenberg, den 02.12.2016

Der Kirchenkreistag des

Ev.-luth. Kirchenkreises Ronnenberg

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

Eckpunkte des Haushalts 2017 / 2018

Als Verwaltungskostenumlage gelten für die Aufgabenbereiche in den Jahren 2017 bis 2022 folgende Prozentsätze:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. für die Verwaltung von Kindertagesstätten | 5,4 % der Bemessungsgrundlage, |
| 2. für die Verwaltung diakonischer Einrichtungen | 4,5 % der Bemessungsgrundlage |
| 3. für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe | 8,5 % der Bemessungsgrundlage |
| 4. für die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes (Mietobjekte, Pachten) | 8,5 % der Bemessungsgrundlage |
| 5. für die Verwaltung der Diakonie-Sozialstation einschl. Geschäftsführung | 4,5 % der Bemessungsgrundlage |
| 6. für die Vermögensverwaltung | 5 % der Zinserträge |

Grundsätze zur Verteilung der Gesamtzuweisung

I. Allgemeines

1. Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine den unabweisbaren Mindestbedarf deckende Grundzuweisung zur Deckung der
 - A Sachausgaben
 - B Personalausgaben
 - C Baupflege
2. Im Rahmen dieser Zuweisungen sollen die Kirchengemeinden selbständig und eigenverantwortlich ihren verfassungsmäßigen Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen sowie ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung kirchlichen Vermögens zu beachten.
3. Die Kirchengemeinden können durch Beschluss ihren Zuweisungsanspruch gesamt oder in einzelnen Bereichen an Dritte abtreten. Regionen oder Verbände, die eine eigenständige Rechtspersönlichkeit bilden, können Zuweisungsempfänger sein, wenn entsprechende Regelungen in der Satzung oder Vereinbarung enthalten sind.

II. Festsetzung der Zuweisungen

A Sachausgaben

1. Grundzuweisung für laufende Sachausgaben

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis einen Anteil als Grundzuweisung zur Deckung der laufenden Sachausgaben, dem folgende Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt sind:

1.1 Anzahl der Gemeindeglieder

Pro Gemeindeglied der Kirchen- und Kapellengemeinden werden folgende Beträge zugewiesen:

	2017	2018	2019	2020
Kirchengemeinden:	1,30 €	1,30 €	1,30 €	1,30 €
Kapellengemeinden:	0,50 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
Zuschlag für Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden	0,80 €	0,80 €	0,80 €	0,80 €

Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden erhalten zusätzlich pro Gemeindeglied der Kapellengemeinden einen Zuschlag (siehe Beschluss des Kirchenkreistages vom 20.04.2001).

Die Anzahl der Gemeindeglieder, die zu Grunde zu legen ist, wird für die Jahre 2017 bis 2022 mit dem Stichtag 30.06.2015 festgelegt.

1.2 Grundbetrag für Kirchen- und Kapellengebäude

Für jedes von der Landeskirche anerkannte Kirchen- und Kapellengebäude wird ein Grundbetrag zugewiesen in Höhe von

2017	2018	2019	2020
200,91 €	200,91 €	200,91 €	200,91 €

1.3 Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes

a) Kirchen und Kapellen

Der Zuweisungsbetrag beträgt pro Kubikmeter umbauten Raumes:

2017	2018	2019	2020
0,54 €	0,54 €	0,54 €	0,54 €

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl richtet sich nach der von der Landeskirche im Rahmen der Gesamtzuweisung anerkannten cbm-Zahl.

b) Gemeindehäuser / -räume

Der Zuweisungsbetrag beträgt pro Kubikmeter umbauten Raumes:

2017	2018	2019	2020
1,83 €	1,83 €	1,83 €	1,83 €

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl richtet sich nach der im Rahmen der Baupflege anerkannten cbm-Zahl.

Die zugewiesenen Mittel zu 1.1 bis 1.3 sind gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten

Für Konfirmandenfreizeiten (mind. zwei Tage mit Übernachtung) erhalten die Kirchengemeinden einen Zuschuss in Höhe von 3,50 Euro pro Tag und Teilnehmer für höchstens fünf Tage pro Maßnahme. Für je angefangene zehn Teilnehmer wird der Zuschuss zusätzlich für einen Mitarbeiter gewährt. Bei Selbstversorgerfreizeiten wird ein weiterer Mitarbeiter bezuschusst. Die Zuschüsse für Konfirmandenarbeit werden nach Abrechnung der Maßnahme, spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres, endgültig zugewiesen.

1.5 Anrechnungen

Anrechnungen auf die Grundzuweisungen können für Erstattungen der Klosterkammer Hannover vorgenommen werden. Dies bedarf einer Einzelvereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis.

1.6 Anschaffungen

Besondere Anschaffungen und unvorhergesehener Sachbedarf (Geräte, Ausstattungsgegenstände) müssen grundsätzlich aus laufenden Mitteln der Kirchen- und Kapellengemeinde finanziert werden.

B Personalausgaben

B Grundzuweisung für Personalausgaben

1. Allgemeines

Die Höhe der Zuweisungen für Personalausgaben dieser Mitarbeiter/innen ergibt sich aus dem genehmigten Stellenrahmenplan des Kirchenkreises.

Bei der Veranschlagung des Vergütungsbedarfs sind jedoch nur besetzte und zur Besetzung freigegebene Stellen zu berücksichtigen.

In Ausführung des Rahmenstellenplanes des Kirchenkreises können die Kirchengemeinden die Besetzung der Stellen für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter/innen beschließen, wenn durch den Kirchenkreisvorstand die Freigabe der Stelle zur Wiederbesetzung erteilt wurde.

2. Festlegung des ermittelten Stellen- und Stundenumfanges für einzelne Berufsgruppen

Die im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Mitarbeiterstellen werden anerkannt bzw. Zuweisungen zur Erfüllung der genehmigten Dienstverträge und Beschlüsse gewährt, soweit sie den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen:

2.1. Pfarrstellen

Im Kirchenkreis bestehen 17,0 Pfarrstellen, wobei eine Pfarrstelle von der Klosterkammer finanziert wird. Die Stelle der Superintendentin ist als ephorale Kirchenkreispfarrstelle gesondert mit einer 1,0 Stelle ausgewiesen. Zusätzlich sind Pfarrstellenanteile befristet errichtet und besetzt worden (0,25 für Altenarbeit in der Region Barsinghausen befristet bis 31.12.2022, 0,25 mit Zusatzauftrag in der Region Gehrden-Wennigsen befristet bis zum 31.12.2022 und 0,5 zur Mitarbeit bei der Superintendentin befristet bis 30.06.2019). Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, als Pastor/-in der Landeskirche mit dem Dienstauftrag im Kirchenkreis, in einer Gemeinde oder einer Region eingerichtet werden. Besteht eine regionale Vereinbarung, die einen Pfarrverbund regelt, erfolgt die Festlegung auf Ebene der Region bzw. des Verbandes von Kirchengemeinden. Die Verteilung erfolgt durch den Stellenrahmenplan.

2.2. Stellen für Diakoninnen und Diakone

Diakoninnen und Diakone werden als Regionaldiakone/-innen in Anstellungsträgerschaft des Kirchenkreises beschäftigt. Insgesamt werden im Stellenrahmenplan 5,5 Stellen für Diakoninnen und Diakone, insgesamt also pro Region 1,5 Stellen zuzüglich 1,0 Stelle Kreisjugendwart, bis 2022 ausgewiesen. Daneben ist die (befristete) Anstellung von Diakonen möglich, sofern die Finanzierung gesichert ist (z. Zt. Krankenhaus-seelsorge, Projekt „Schulnahe Jugendarbeit“ auf Kirchenkreisebene, Kirchengemeinde Wettbergen).

2.3. Kirchenmusikerstellen

Im Stellenrahmenplan sind eine 1,0 Kirchenkreiskantoren/-innen-Stelle sowie eine weitere 0,25 B-Kirchenmusikerstelle ausgewiesen. Zum 01.01.2017 ist unter der Voraussetzung einer 50%igen Mitfinanzierung aus dem Nachwuchsförderungsprogramm der Landeskirche und einer 25%igen Mitfinanzierung durch den Kirchenkreis Laatzen-Springe die zunächst auf 5 Jahre befristete Errichtung einer 1,0 B-Kirchenmusikerstelle gemeinsam mit dem Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe vorgesehen.

2.4. Organisten/Chorleiter

Für jeden Hauptgottesdienst in den Kirchen- und Kapellengemeinden des Kirchenkreises wird ein Organist mit C-, D- oder ohne Prüfung über Zuweisung gezahlt. Dabei werden 3,25 Stunden pro Hauptgottesdienst zu Grunde gelegt. Das ergibt bei z.B. 70 Hauptgottesdiensten $3,25 \times 70 \text{ GD} : 52 \text{ Wochen} = 4,375 \text{ Stunden pro Woche}$. Ist der ermittelte Stellenumfang nicht mit einem/r ständigen Organisten/-in besetzt, werden die Vertretungskosten für Hauptgottesdienste und Kasualien über Einzelnachweis zugewiesen.

Die Zuweisung für Chorleiter/-innen-Stellen erfolgt nach dem derzeitigen Zuweisungsbestand.

Auf Grundlage der vom Kirchenkreisvorstand, Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst, Seelsorge und Kirchenmusik sowie Finanz- und Stellenplanungsausschuss beschlossenen konzeptionellen Planung der Vokalchorarbeit durch den Kirchenkreis können neue Chorleiter/-innen-Stellen errichtet bzw. Veränderungen im Bereich der bestehenden Chorleiter/-innen-Stellen vorgenommen werden. Die betroffenen Kirchengemeinden sind in die Planungen einzubeziehen. Weiterhin sind vor einer Stellenerrichtung bzw. Stellenveränderung die finanziellen Auswirkungen und die finanzielle Umsetzbarkeit durch den Finanz- und Stellenplanungsausschuss zu prüfen.

2.5. Pfarramtssekretärinnen

Die Umfänge der Stellen für Pfarramtssekretäre/-innen richten sich nach der Anzahl der Gemeindeglieder mit Stichtag 30.06.2011. Der Stundenumfang einer/s Pfarramtssekretärs/-in beträgt mindestens 6 Wochenstunden und höchstens 20 Wochenstunden. Um eine gewisse Schwankungsbreite zu erreichen, werden Staffelungen zwischen 6 und 20 Wochenstunden in Schritten von 250 bzw. 300 Gemeindegliedern festgelegt und in diesem Umfang die Personalkosten für Pfarramtssekretäre/-innen zugewiesen:

bis 1.300 Gemeindeglieder	6 Wochenstunden
1.300 bis 1.549	7 Wochenstunden
1.550 bis 1.799	8 Wochenstunden
1.800 bis 2.099	9 Wochenstunden
2.100 bis 2.399	10 Wochenstunden
2.400 bis 2.699	11 Wochenstunden
2.700 bis 2.999	12 Wochenstunden

3.000 bis 3.299	13 Wochenstunden
3.300 bis 3.599	14 Wochenstunden
3.600 bis 3.899	15 Wochenstunden
3.900 bis 4.199	16 Wochenstunden
4.200 bis 4.499	17 Wochenstunden
4.500 bis 4.799	18 Wochenstunden
4.800 bis 5.099	19 Wochenstunden
über 5.099	20 Wochenstunden

Sich nach diesen Kriterien ergebende Stundenerhöhungen werden sofort umgesetzt; sich hiernach ergebende Reduzierungen sind bei Stellenwechsel, spätestens aber bis zum 31.12.2016 umzusetzen.

2.6. Küster/Hausmeister/Reinigung/Außenpflege

Für diesen Aufgabenbereich wird ein Stundenpool gebildet, der nach folgenden Kriterien ermittelt wird:

Für Küsterdienst und Außenpflege: 4.5 Stunden pro Hauptgottesdienst

Für Kirchenreinigung: 110 qm zu reinigende anerkannte Fläche pro Stunde x Anzahl der Hauptgottesdienste pro Jahr

Für Innenreinigung Gem.räume: 110 qm zu reinigende anerkannte Fläche pro Stunde x Reinigungshäufigkeit (2 x pro Woche)

Die ermittelten Einzelstellenanteile sind untereinander austauschbar, dürfen aber den Gesamtstellenpool nicht überschreiten.

Die Anzahl der Hauptgottesdienste sind im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2006 nach Angaben der Tabelle II ermittelt.

Eine Anpassung bei Stellenwechsel, spätestens aber zum Ende des Planungszeitraumes, erfolgt bei den Kirchen- bzw. Kapellengemeinden, bei denen offiziell die Anzahl der Hauptgottesdienste verändert worden ist (die Anzahl der Gottesdienste wurde z. B. von einmal wöchentlich auf vierzehntägig geändert).

3. Vertretungskosten und Mehrarbeitsstunden

Vertretungskosten sowie Kosten für Mehrarbeitsstunden werden grundsätzlich nicht zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind:

- die Organistendienste zur Aufrechterhaltung der Gottesdienste und Kasualien.
- bei Krankheit des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, nach Ende dessen/deren Lohnfortzahlung, die angefallenen Personalkosten für Vertretungskräfte höchstens in Höhe der nicht verbrauchten Personalkosten des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin
- die tatsächlich entstandenen Vertretungskosten anlässlich der Zeit des Urlaubs der Pfarramtssekretärin/des Pfarramtssekretärs bis zu dem Stundenumfang, der sich nach Ziffer 2.5 der Anlage zur Finanzsatzung für drei Wochen als Stundenumfang für die Pfarramtssekretärinnen stelle/Pfarramtssekretärsstelle ergibt
- die tatsächlich entstandenen Vertretungskosten oder Mehrarbeitsstunden für eine Teilnahme der Pfarramtssekretärin/des Pfarramtssekretärs an einer Fortbildungsveranstaltung oder einem Fachgruppentreffen im Umfang von bis zu 18 Stunden im Jahr.

In besonderen Ausnahmefällen können darüber hinaus durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes in Absprache mit dem Finanz- und Stellenplanungsausschuss Vertretungskosten zugewiesen werden.

4. Anrechnungen

Anrechnungen auf die Grundzuweisungen können für Erstattungen der Klosterkammer Hannover vorgenommen werden. Dies bedarf einer Einzelvereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Kirchenkreis.

C Baupflege

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Durchführung ihrer Bauunterhaltungspflicht und zur Finanzierung unaufschiebbarer Reparaturen **eine Zuweisung in Höhe von 100%** der nach der Kubatur und Nutzungsart der Gebäude anerkannten cbm-Zahl unter Anwendung der für das Haushaltsjahr 2002 geltenden Faktoren (Kirchl. Amtsblatt Nr. 10/2001, S. 194).

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl bei Kirchen und Kapellen richtet sich nach der von der Landeskirche im Rahmen der Gesamtzuweisung anerkannten cbm-Zahl.

Die zu berücksichtigende cbm-Zahl der übrigen Gebäude richtet sich nach der tatsächlichen cbm-Zahl. Dabei bleibt ein Gebäude oder Gebäudeteil insoweit unberücksichtigt, als

- es nicht unmittelbar zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben benötigt wird oder vermietet ist,
- die von der Landeskirche im Rahmen der Gesamtzuweisung des Jahres 2002 anerkannte cbm-Zahl überschritten wird.

Die Entscheidung darüber, ob ein Gebäude oder Gebäudeteil ganz oder nur zu einem Teil unberücksichtigt bleiben muss, trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes und Bauausschusses.

Eine Ausweitung der cbm-Zahl der übrigen Gebäude gegenüber dem Stand des Jahres 2002 ist nur möglich, wenn die Bauunterhaltung aus Eigenmitteln der jeweiligen Kirchen- oder Kapellengemeinde finanziert werden kann.

2. Auf Antrag können die Kirchen- und Kapellengemeinden im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuweisungen zur Durchführung weiterer Baupflegemaßnahmen erhalten.

Durch regelmäßige Baubereisungen informiert sich der Bauausschuss über den Bauzustand und stuft anstehende Baupflegemaßnahmen nach Dringlichkeit ein.

Über vorliegende Anträge entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Bauausschusses. In Dringlichkeitsfällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Ausschuss-Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Weicht der Kirchenkreisvorstand von der Empfehlung des Ausschusses oder dessen Vorsitzenden ab, unterrichtet er diesen über die Gründe.

3. Die Kirchen- und Kapellengemeinden sind angehalten, ihren Gebäudebestand soweit wie möglich zu reduzieren und die Gemeinderäume möglichst auf einen Standort zu konzentrieren.